

Satzung des AWO Bezirksverbandes Niederbayern/Oberpfalz e.V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederbayern/Oberpfalz e.V. im Innenverhältnis lautet die Kurzbezeichnung AWO Bezirksverband Niederbayern/Oberpfalz e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, sofern dies nicht auf den Landesverband übertragen wurde.
3. Das Verbandsgebiet entspricht den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz
4. Der Sitz des Vereins ist Regensburg.
5. Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e.V. und Bundesverband e.V.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe und des Gesundheitswesens.
2. Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe.
3. Beratung, Unterstützung und Hilfe in rechtlicher Angelegenheit im Rahmen des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, insbesondere gegenüber Nutzern von Einrichtungen und sonstigen Angeboten des Vereins.
4. Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit und des bürgerlichen Engagements.
5. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.
6. Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe.
7. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege.
8. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend-, Alten-, Familien- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Gremien.
9. Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an den Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben.
10. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene.
11. Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen.
12. Förderung von internationalen Projekten, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität.
13. Öffentlichkeitsarbeit.
14. Förderung der Gliederungen des Bezirksverbandes und deren Aufgaben.
15. Förderung des Bildungswerkes der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederbayern/Oberpfalz e.V. VR 970 (Amtsgericht Regensburg).
16. Katastrophenhilfe
17. Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung der Bezirksjugendwerke der Arbeiterwohlfahrt in Niederbayern/Oberpfalz.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung sowie Gewährung von:

- a) Ambulanten, teilstationären, stationären Einrichtungen und Heimen im Bereich der Alten-, Kranken-, Jugend- und Gesundheitspflege.
 - b) Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen im sozialen und jugendpflegerischen Bereich.
 - c) Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium.
 - d) Kursen, Seminaren, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme.
 - e) Mitarbeit in Gremien der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung.
 - f) Beratung u. a. in Fachausschüssen.
 - g) Teilnahme an Konferenzen, Tagungen und Seminaren.
 - h) Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial.
 - i) Bildungsarbeit durch das Bildungswerk der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederbayern / Oberpfalz e.V.
 - j) Fachschulen für Altenpflege und Altenhilfe.
 - k) Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe, insbesondere von Kindertagesstätten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e.V. VR 4165 (Amtsgericht München). Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen im Sinne § 2 dieser Satzung ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bezirks-, Landes- und Bundeskonferenzen verpflichtet.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bezirksausschuss auf schriftlichen Antrag hin. Die Aufnahme ist wirksam mit der Aushändigung der Aufnahmebescheinigung.
4. Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist dem Bezirksvorstand schriftlich zu erklären.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

6. Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
7. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
8. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
9. Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine, sowie gemeinnützige Gesellschaften mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Bezirksverbandes oder mehrerer Kreisverbände erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. ein beauftragtes Mitglied des nicht rechtsfähigen Vereins aus.
10. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand, der Landesverband ist hierüber zu informieren. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
11. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
12. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung. Die Höhe der Beiträge legt der Bezirksvorstand fest.
13. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

§ 5 Jugendwerk

1. Für das im Bezirksverband bestehende Bezirksjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Bezirksjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Bezirksverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber den AWO Bezirksjugendwerken verpflichtet.
4. Die Revisorinnen/Revisoren des Bezirksverbandes sind verpflichtet, die Prüfung der Bezirksjugendwerke mit dessen Revisoren durchzuführen.

§ 6 Bildungswerk der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederbayern/Oberpfalz e.V.

1. Für das im Bezirksverband bestehende Bildungswerk der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederbayern/Oberpfalz e.V. VR 970 (Amtsgericht Regensburg) gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Bezirksbildungswerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Bezirksverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Bezirksbildungswerk verpflichtet.
4. Die Revisorinnen/Revisoren des Bezirksverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Bezirksbildungswerkes mit dessen Revisoren durchzuführen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Bezirkskonferenz
2. der Bezirksvorstand
3. der Bezirksausschuss.

§ 8 Bezirkskonferenz

(1) Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
- b) den auf den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (Stand 31.12. des Vorjahres) vom Bezirksvorstand festgesetzt, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollen.
- c) den Vertretern der AWO Bezirksjugendwerke
- d) ein Vertreter/in des AWO Bezirksbildungswerks
- e) den Vertretern oder Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Näheres regelt eine Wahlordnung.

(2) Die Bezirkskonferenz ist vom Bezirksvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Landes- und Bundeskonferenz mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Beschluss des Bezirksausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände unter Angabe des Zwecks und der Gründe ist eine außerordentliche Bezirkskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3) Die Bezirkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Bezirksvorstandes. Sie wählt den Bezirksvorstand, mindestens vier Revisoren/innen und die Delegierten zur Landes- und zur Bundeskonferenz und die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schiedskommission. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Bezirkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Landesverband bzw. Bezirksverband Niederbayern/Oberpfalz und zum Landes- bzw. Bezirksverband gehörenden Mitgliedern (§ 4.1) sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Mitglieder des Bezirksverbandes mehrheitlich beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisorenfunktionen des Bezirksverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion. Dies gilt auch für Revisionsfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene oder beim Bezirksverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Bezirksverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Jede Satzungsänderung bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Bundesverbandes und ist dem Landesverband Bayern bekannt zu geben.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem der Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand wird von der Bezirkskonferenz für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Bezirkskonferenz gewählt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bezirksverbandes.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,
- 4 Stellvertreterinnen/Stellvertretern und
- 8 weiteren Vorstandsmitgliedern

Scheidet zwischen zwei Bezirkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und Ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
Der BGB Vorstand ist gleichzeitig geschäftsführender Vorstand i.S.v. § 27 BGB. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
In der Geschäftsordnung des Vorstandes kann bestimmt werden, dass und in welchem Verfahren der geschäftsführende Vorstand Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen fassen kann.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens 4 x jährlich anberaumt. Sie/er beruft dazu die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein.
- (4) Zur Führung der Geschäfte bestellt der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer. Diese/dieser ist als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt.

Zur Vornahme insbesondere folgender Handlungen bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vorstandes:

- a) Einstellung, Beförderung und Entlassung von leitenden Angestellten i.S.d. BetrVG; Eingehen von Ruhegehaltsverpflichtungen über die tariflichen Bestimmungen hinaus;
- b) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens oder Teile desselben;
- c) Errichtung und Aufgabe von Zweigstellen und Niederlassungen;
- d) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen;
- e) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungen;
- f) Investitionsmaßnahmen;
- g) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen;
- h) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Inanspruchnahme von

Krediten;

- i) Gewährung von Sicherheiten jeder Art und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten. Ausgenommen davon sind Kredite an Arbeitnehmer des Vereins;
- j) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Verwandten oder Verschwägerten eines Mitglieds des Vorstandes;
- k) die Beteiligung an anderen Unternehmen, der Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen, die Übernahme neuer und die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete im Rahmen der bestehenden Satzungsbestimmungen;
- l) die Vergabe von Prüfungsaufträgen des Vereines.

Darüber hinaus kann der Vorstand die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere Vertreterin/besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

- (5) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse, hierunter Ausschüsse zur Kontrolle der Gesellschafteraufgaben, ausgegliederte und noch auszugliedernde Betriebsteile betreffend, bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.
- (6) Die Tätigkeit im Bezirksvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Bezirksausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.
- (7) Der Vorstand kann rechtsfähige Stiftungen und treuhänderische Stiftungen errichten, deren Stiftungszweck ausschließlich die Förderung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederbayern/Oberpfalz e.V. zum Gegenstand hat.
- (8) Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht der beiden Bezirksjugendwerke und des Bezirksbildungswerkvorstandes entgegen.
- (9) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen je ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied der beiden Bezirksjugendwerke und ein Vorstandsmitglied des Bezirksbildungswerkes stimmberechtigt teil.
- (10) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Bezirksvorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie für Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 10 Bezirksausschuss

1. Der Bezirksausschuss setzt sich aus dem Bezirksvorstand, den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter/innen der Kreisverbände, jeweils einer/einem Vertreterin/Vertreter der Bezirksjugendwerke, einer/einem Vertreterin/Vertreter des Bezirksbildungswerkes sowie den Beauftragten der korporativen Mitglieder zusammen, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen des Bezirksausschusses auf die korporativen Mitglieder entfallen darf.
2. An den Sitzungen des Bezirksausschusses nehmen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer des Bezirksverbandes, der Kreisverbände, die Vorsitzenden der Fachausschüsse und die/ der Bezirksrevisoren/innen beratend teil.
3. Der Bezirksausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Bezirksvorstandes nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, mit Ausnahme der Jahre in denen eine Bezirkskonferenz stattfindet oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Bezirksausschussmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

4. Der Bezirksausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes und Bezirksbildungswerkes entgegen.
Er wird vom Bezirksvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.
5. Die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Bezirkskonferenz nichts anderes vorgeben. Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 11 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt in Niederbayern/Oberpfalz sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

§ 12 Rechnungswesen

- (1) Der Bezirksverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 13 Verbandsstatut

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Bezirksverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch den Landes- bzw. Bundesverband an.
- (2) Der Bezirksvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreisverbände und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Kreisverband insoweit Einfluss nehmen kann, nehmen.

Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

- (3) Der Bezirksverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können sowie dem Bezirksjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet.

Es sind hierzu Jahresberichte vorzulegen, die auch die wirtschaftliche Entwicklung zu umfassen haben.

Erstreckt sich die Aufsicht auf die Beteiligung des Kreisverbandes an einer Gesellschaft, an der auch der Bezirksverband beteiligt ist, so ist die Aufsicht des Bezirksverbandes von den Revisoren/Revisorinnen des Bezirksverbandes wahrzunehmen.

- (4) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- (5) Der Bezirksverband ist berechtigt und verpflichtet, Konferenzen der Kreisverbände nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

§ 15 Auflösung des Bezirksverbandes

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Arbeiterwohlfahrt Landes-, bzw. Bundesverband ist der Bezirksverband aufgelöst.

Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.